

## für den Erwerb und die Nutzung eines Sonnenplus-Speichers

(im Folgenden kurz „AGB Speicher“ genannt) der KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft  
(im Folgenden kurz „KELAG“ genannt), Fassung: September 2019

### I. Gegenstand des Vertrages, Voraussetzungen

1. Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für den Erwerb und die Nutzung eines Sonnenplus-Speichers – im Folgenden kurz „Speicher“ genannt - durch den Kunden von der KELAG.
2. Gegenstand des Speichervertrages ist der Erwerb und die Nutzung eines von der KELAG zur Verfügung gestellten, virtuellen Sonnenplus-Speichers (PV-Speicher) durch Kunden. Sonnenplus-Speicher kann in den im Produktblatt ersichtlichen Größen zu den dort angegebenen Preisen durch den Kunden von der Kelag erworben werden. Im Gegenzug räumt die KELAG dem Kunden auf Vertragslaufzeit das Recht auf Nutzung des Sonnenplus-Speichers in Form der Vergütung zu den vertraglich vereinbarten Konditionen ein.
3. Grundlage und Voraussetzung für das Zustandekommen und den Bestand des Speichervertrages ist der aufrechte Bestand eines Stromlieferungsvertrages und eines Abnahmevertrages mit der KELAG für die Verbrauchs- und PV-Erzeugungsanlage des Kunden.
4. Voraussetzung ist, dass der Standort der Verbrauchs- und der PV-Erzeugungsanlage ident ist.
5. Die KELAG hält ausdrücklich fest, dass die in diesen AGB Speicher verwendete Anrede „Kunde“ für Kundin und Kunde gleichermaßen steht.

### II. Vertragsabschluss

1. Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Annahme des Angebotes durch die KELAG sowie vorbehaltlich der Einzahlung des Rechnungsbetrages für den Erwerb des Sonnenplus-Speichers durch den Kunden zustande. Die Möglichkeit der Nutzung des Speichers durch den Kunden beginnt mit dem, dem Tag des Zahlungseingangs des Rechnungsbetrages für den Erwerb des Sonnenplus-Speichers bei der KELAG folgenden, Monatsersten. Die KELAG ist berechtigt, das Vertragsangebot ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
2. Der Kunde ist für Abschluss und Einhaltung des Netzanschluss- und des Netzzugangs-Vertrages sowie für die Einhaltung der Bedingungen des Netzbetreibers und der geltenden Sonstigen Marktregeln der Energie-Control Austria alleine verantwortlich.
3. Vertragserklärungen der KELAG bedürfen gegenüber Unternehmen im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes der Schriftform.
4. Die KELAG ist berechtigt, jederzeit und bereits vor Vertragsabschluss Bonitätsprüfungen des Kunden durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.
5. Für die Annahmeerklärung der KELAG kann die Unterschrift entfallen, wenn sie mit Einrichtungen der Datenverarbeitung ausgefertigt ist.

### III. Rücktrittsrecht für Verbraucher i. S. des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG), Widerrufsbelehrung

1. Ist der Kunde Verbraucher i. S. des KSchG und hat er seine Vertragserklärung nicht in den von der KELAG für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen oder bei einem von dieser dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so ist er gemäß § 3 KSchG berechtigt, von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurückzutreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen 14 Tagen erklärt werden;
2. Ist der Kunde Verbraucher i. S. des KSchG, so kann er von einem Fernabsatzvertrag (§ 3 Z 2 Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz – FAGG) oder von einem außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Vertrag (§ 3 Z 1 FAGG) binnen 14 Tagen ab Vertragsabschluss ohne Angabe von Gründen zurücktreten (§ 11 FAGG).
3. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Der Kunde kann dafür auch das beiliegende Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Kunde uns (KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt, Tel: 0810 820 888; Fax: 0810 820 881; [www.kelag.at/kontakt](http://www.kelag.at/kontakt)) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

4. Ist die KELAG ihren Informationspflichten nach § 4 Abs. 1 Z 8 FAGG nicht nachgekommen bzw. die Zurverfügungstellung des Muster-Widerrufsformulars unterblieben, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um zwölf Monate. Holt die KELAG die Informationserteilung innerhalb dieser Frist nach, so endet die Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde diese Information erhält.

### IV. Art und Umfang der Abnahme von elektrischer Energie

Sollte die KELAG durch Falle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden sie nicht in der Lage ist, an der Vertragserfüllung ganz oder teilweise verhindert sein, so ruht die Verpflichtung der KELAG, bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen beseitigt sind.

### V. Sonstige Kosten, Änderungen der AGB Speicher

1. Der Kunde hat jegliche im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung des Vertrages stehenden Kosten, wie die vom Kunden dem Netzbetreiber zu entrichtenden Systemnutzungstarife (z. B. Entgelte für Messleistungen, Blindenergiekosten) sowie alle Steuern, Abgaben, Zuschläge, Gebühren und sonstige Abgaben, zu denen der Kunde im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Nutzung des Speichers aufgrund behördlicher oder gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet ist, zu tragen.
2. Die KELAG behält sich Änderungen der AGB Speicher vor. Dem Kunden werden diese Änderungen durch ein persönlich an ihn gerichtetes Schreiben oder auf dessen Wunsch elektronisch mitgeteilt. Mangels einer ausdrücklichen gegenteiligen Erklärung des Kunden in schriftlicher Form innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Mitteilung an den Kunden gelten die neuen AGB Speicher zu dem von der KELAG mitgeteilten Zeitpunkt, der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Mitteilung liegen darf, für die bestehenden Verträge als vereinbart. Widerspricht der Kunde schriftlich innerhalb der angeführten Frist von 4 Wochen den Änderungen der AGB Speicher, endet der Vertrag mit dem nach einer Frist von 2 Monaten ab Zugang der o. a. schriftlichen Mitteilung über die Änderung der AGB Speicher folgenden Monatsletzten. Die KELAG wird den Kunden in der Mitteilung betreffend Änderung der AGB Speicher auf die Tatsache der Änderung, auf die geänderten Bestimmungen der AGB Speicher und darauf aufmerksam machen, dass das Nichterheben eines Widerspruchs durch den Kunden bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist als Zustimmung zur Änderung der AGB Speicher gilt.

### VI. Vergütung, Preisänderungen

1. Aufgrund der erworbenen Speicherkapazität wird dem Kunden auf Laufzeit des Speichervertrages, zusätzlich zur Einspeisevergütung eine gesonderte Vergütung gemäß Vertrag eingeräumt. Die Abrechnung erfolgt über die mit dem Kunden vertraglich vereinbarte Verbrauchsanlage.
2. Für die Berechnung der Vergütung werden nur die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen, verbrauchsabhängigen Stromkosten für Kunden im Tarifmodell Kelag-Home Plus berücksichtigt, deren Anlage sich im Netzgebiet der KNG-Kärnten Netz GmbH befindet und auf Netzebene 7 angeschlossen ist. Die verbrauchsabhängigen Stromkosten umfassen das Netznutzungs- und Netzverlustentgelt, den Arbeitspreis Kelag-Home Plus, die Elektrizitätsabgabe, den verbrauchsabhängigen Anteil des Ökostromförderbeitrags für Netznutzung (Arbeit) und Netzverlust. Nicht in die Berechnung miteinbezogen werden fixe Kostenbestandteile (derzeit Grundpreis Kelag-Home Plus, Netznutzung (Leistung), Messpreis, Ökostromförderbeitrag (Leistung), Ökostrom-pauschale Netzebene 7. Die Höhe der Vergütung wird im Polizenzvertrag festgelegt.
3. Die vereinbarte Vergütung bleibt bis zum vollständigen Verbrauch der erworbenen Speicherkapazität, maximal jedoch auf die Laufzeit des Speichervertrages unverändert, d.h. Änderungen der bei Vertragsabschluss zwischen Kelag und dem Kunden gültigen Preiskomponenten des Stromliefer- oder Stromabnahmevertrages sowie jegliche sonstigen Änderungen der verbrauchsabhängigen Kosten führen zu keiner Änderung der Vergütung im Rahmen dieses Vertrages.

4. Die durch den Speicher begründete Vergütung erfolgt brutto über die Abrechnung der vertraglich festgelegten Verbrauchsanlage des Kunden.
5. Der Kunde hat der KELAG alle für die Berechnung der Gutschrift notwendigen Angaben zu machen.

### VII. Abrechnung

1. Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich im Nachhinein.

2. Das Recht des Kunden zur Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen. Das Recht zur Aufrechnung für Verbraucher im Sinne des KSchG bleibt unberührt.

3. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses werden Fehlbeträge in Rechnung gestellt und vom angegebenen Bankkonto eingezogen bzw. Guthaben überwiesen.

4. Einwendungen gegen die Richtigkeit der Rechnungen sind innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Verständigung des Kunden per Brief, Fax oder E-Mail mitzuteilen, andernfalls gilt der Rechnungsbetrag als anerkannt. Einwendungen hindern nicht die Fälligkeit des gesamten Rechnungsbetrages.

5. Der Kunde ist verpflichtet, die KELAG unverzüglich über Änderungen seiner Kundendaten, Anlagendaten, Rechnungsadresse, Bankverbindung oder andere für die Vertragsabwicklung erforderliche Daten zu informieren.

6. Die Zustellung von Mitteilungen der KELAG an den Kunden erfolgt rechtswirksam an die vom Kunden der KELAG bekanntgegebene Zustelladresse (Adresse, E-Mail, Fax).

## VIII. Vertragslaufzeit, Kündigung

1. Der Speichervertrag tritt mit dem, dem Zahlungseingang des Rechnungsbetrages für den Erwerb des Speichers folgenden Monatsersten in Kraft und wird auf die im Speichervertrag vereinbarte Vertragsdauer abgeschlossen. Der Vertrag endet automatisch, ohne Erfordernis einer Kündigung, mit Vollendung der Vertragslaufzeit.

2. Der Speichervertrag ist an einen bestehenden Stromabnahmevertrag mit der KELAG, dieser wiederum an einen bestehenden Stromliefervertrag mit der KELAG gekoppelt. Die Kündigung des Stromliefervertrages oder des mit dem Speichervertrag gekoppelten Stromabnahmevertrages oder die Auflösung eines dieser Verträge aus sonstigen Gründen bewirkt, dass mit gleichem Zeitpunkt der Speichervertrag automatisch außer Kraft tritt. An die Kündigung knüpfen die Rechtsfolgen gemäß Punkt VIII Abs. 4 an.

3. Der Speichervertrag kann vom Kunden oder von der KELAG unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erstmals mit Ablauf des ersten Vertragsjahres und in weiterer Folge jeweils zum Monatsletzten schriftlich gekündigt werden. Kündigt der Kunde oder die KELAG den Speichervertrag vor Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit oder wird der Vertrag gemäß Punkt V Abs. 2 vom Kunden vorzeitig beendet, so wird die für den Erwerb des Speichers geleistete Zahlung tagesaliquot, entsprechend dem Ausmaß der verbliebenen Vertragslaufzeit zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung unverzinst rückerstattet.

4. Jeder Vertragspartner ist überdies berechtigt, den Speichervertrag aus wichtigem Grund fristlos mit sofortiger Wirkung schriftlich zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde nicht mehr Eigentümer bzw. Betreiber der Ökostromanlage ist, wenn der Anerkennungsbescheid nicht an die KELAG übermittelt und/oder der Zugang zu den Herkunftsnachweisen nicht ermöglicht wird. Wird der Speichervertrag vom Kunden oder der KELAG aus wichtigen Gründen vorzeitig beendet, so wird die für den Erwerb des Speichers geleistete Zahlung tagesaliquot, entsprechend dem Ausmaß der verbliebenen Vertragslaufzeit, unverzinst rückerstattet.

5. Pro PV-Erzeugungsanlage des Kunden kann nur ein Sonnenplus-Speichervertrag abgeschlossen werden.

## IX. Sonstige Bestimmungen

1. Die Vergütung erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Kunde netzzugangsberechtigt ist und ein rechtsgültiger Netzzugangsvertrag mit dem zuständigen Netzbetreiber besteht.

2. Der Kunde hat Änderungen seiner Anschrift der KELAG umgehend bekannt zu geben. Eine Erklärung der KELAG gilt dem Kunden auch dann als zugegangen, wenn der Kunde eine Änderung seiner Anschrift nicht bekannt gegeben hat und die KELAG die Erklärung an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift des Kunden sendet.

3. Sollten einzelne Teile des Vertrages oder dieser AGB Speicher den sogenannten Marktregeln, das ist die Summe aller Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis, die Marktteilnehmer im Elektrizitätsmarkt einzuhalten haben, um ein geordnetes Funktionieren dieses Marktes zu ermöglichen und zu gewährleisten, widersprechen oder keine nach Marktregeln erforderliche Regelung enthalten, so ist die KELAG berechtigt, eine Anpassung vorzunehmen. Dabei ist die Vorgangsweise gemäß Punkt V.2 einzuhalten.

## X. Gerichtsstand

1. Für alle im Zusammenhang mit den AGB Speicher bzw. dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten entscheidet - mit Ausnahme von Punkt X Abs. 2 - das am Sitz der KELAG sachlich zuständige Gericht, soweit die Streitigkeit nicht im Verhandlungswege oder durch ein vereinbartes Schiedsgericht bereinigt wird.

2. Für Verbraucher i. S. des KSchG, die zum Zeitpunkt der Klageerhebung im Inland einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung haben, gilt die Zuständigkeit des Gerichtes in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

3. Auf die AGB Speicher und die gesamte Rechtsbeziehung zwischen dem Kunden und der KELAG ist ausschließlich Österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsnormen des Österreichischen internationalen Privatrechts anzuwenden.

## XI. Datenschutz

Die aktuelle Datenschutzinformation kann telefonisch (0463 525 8000) oder per E-Mail (kundenservice@kelag.at) angefordert werden und steht auf der Homepage unter [www.kelag.at/datenschutz](http://www.kelag.at/datenschutz) zum Download bereit.

KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft • Arnulfplatz 2 • A 9020 Klagenfurt • E-Mail: [www.kelag.at/kontakt](http://www.kelag.at/kontakt) • Homepage: <http://www.kelag.at> • Firmenbuchgericht: Landesgericht Klagenfurt • Gerichtsstand Klagenfurt • FN 99133 i  
UID-Nr.: ATU 25274100 •